

Zl.: 850/2023 Hartkirchen, am 12. Dezember 2023

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Hartkirchen in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 nachstehende Änderung der

Wassergebührenordnung beschlossen hat:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Hartkirchen** vom 11. Dezember 2023, womit die **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde Hartkirchen vom 15. Dezember 2020 und infolgedessen vom 12. Dezember 2022

(Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023) wie folgt geändert wird

(1. Abänderungsverordnung):

§ 1

§ 3 Ausmaß der Anschlussgebühr haben folgende Absätze zu lauten (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Abs. 1:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der

Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, € 18,35 mindestens aber € 2.752,00.

Abs. 4:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr für Grundstücke, welche für Dauerkleingärten und Campingplätze

verwendet werden, beträgt bis zum Ausmaß von 1500 m² € 2.752,00 für je weitere angefangene 400 m²

UID-Nr.: ATU23422400

€ 289,25.

Abs. 5:

Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.752,00.

BIC: SPPBAT21034

§ 2

§ 4 Wasserbenützungsgebühren haben folgende Absätze zu lauten (exkl. 10 % Umsatzsteuer)

Abs. 1:

Die Eigentümer, der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt pro

Kubikmeter des vom Wasserzähler gemessenen Wasserstandes € 2,27.

Abs. 2:

Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten (z.B. Feuerwehr mit Tanklöschfahrzeug befüllt Schwimmbecken) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogener und durch einen Wasserzähler gemessener Wassermenge € 3,78. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist die Entnahme für

Brandbekämpfung.

Abs. 3:

Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten (z.B. Feuerwehr mit Tanklöschfahrzeug befüllt bei Wassernot Hausbrunnen - bei Liegenschaften, die nicht im Versorgungsbereich der WVA liegen) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogener und durch einen Wasserzähler gemessener Wassermenge

€ 2,27.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Wassergebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Wolfram Moshammer